

Benutzungsordnung zur Anmietung von Räumen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberesslingen

1. Bei Abschluss eines Mietvertrages wird die Kautions von 200 Euro sofort fällig und ist sofort zu bezahlen, da erst nach Zahlungseingang die Vermietung verbindlich wird. Die Raummiete für den angemieteten Raum ist bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung der Hausmeisterin in bar zu übergeben oder per Überweisung auf das Konto IBAN DE41 6115 0020 0000 9220 61 der Evang. Kirchengemeinde Oberesslingen zu entrichten. Geht die Miete nicht rechtzeitig bei uns ein, erfolgt keine Vermietung und keine Schlüsselübergabe. Nach Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten durch die zuständige Hausmeisterin wird die Kautions schnellstmöglich erstattet. Bei einer kurzfristigen Absage, d. h. weniger als 14 Tage vor Mietbeginn, wird die Kautions zur Hälfte einbehalten.
2. Zur Anmietung ist nur ein Termin mit der Hausmeisterin vor der Anmietung und ein Termin nach der Anmietung möglich ist. Diese Termine können nur in der Arbeitszeit der Hausmeisterin stattfinden. Dem Mieter wird durch die Hausmeisterin ein Schlüssel ausgehändigt, der unverzüglich nach der Veranstaltung im Pfarramt zurückzugeben ist.
3. Die Möblierung der Räume (Tische und Stühle oder nur Stühle) hat im Einvernehmen mit der Hausmeisterin zu geschehen. Das Bekleben der Wände und Anbringen von Bildern und Plakaten ist nicht gestattet. Das Mobiliar ist nach Ende der Vermietung wieder gemäß dem Raumplan bzw. der Anweisung der Hausmeisterin aufzustellen.
4. Für die Veranstaltung ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Den Weisungen der Vertreter der Kirchengemeinde ist Folge zu leisten. Das Rauchen ist in den vermieteten Räumen nicht gestattet!
5. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben. Die weitere Reinigung der Räume erfolgt durch die Hausmeisterin. Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind der Hausmeisterin umgehend zu melden. Bei Beschädigungen der Gemeinderäume, groben Verunreinigungen und erhöhtem Reinigungsaufwand wird die Kautions in entsprechender Höhe einbehalten. Darüber hinausgehende Schäden werden auf Kosten des Mieters behoben, der Mieter erklärt insoweit durch seine Unterschrift sein Einverständnis.
6. Die Benutzung der Gemeinderäume geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr, auf den Charakter des Hauses ist bei der Nutzung Rücksicht zu nehmen. Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung, auch nicht für die Kleiderablage. Werden bei der Übergabe Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich mitzuteilen. Sollte die Kirchengemeinde von dritter Seite unmittelbar in Anspruch genommen werden, so ist der Mieter verpflichtet, die Kirchengemeinde von allen Ansprüchen freizustellen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wird empfohlen, sie kann ggf. gefordert werden.
7. Genehmigungen, die der Mieter zur Durchführung einer Veranstaltung benötigt, (z.B. Schankerlaubnis) hat der Mieter selbst einzuholen.
8. Die Gartenanlagen sind nicht Gegenstand des Mietvertrages. Kinder sind so zu beaufsichtigen, dass sie keine Schäden anrichten.
9. Musik darf nur in Zimmerlautstärke abgespielt werden; Fenster sind dabei zu schließen! Ab 22 Uhr ist besonders darauf zu achten, dass die Nachbarn nicht durch Lärm belästigt werden.
10. Die Müllentsorgung übernimmt der Mieter.